

## Schwerbehindertenausweis

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

#### 1. Das Wichtigste in Kürze

#### 2. Antrag

##### 2.1. Praxistipps

#### 3. Gültigkeitsdauer

#### 4. Antrag auf Erhöhung



#### 5. Merkzeichen

#### 6. Wer hilft weiter?

#### 7. Verwandte Links

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Der Schwerbehindertenausweis belegt Art und Schwere der Behinderung und muss vorgelegt werden, wenn Vergünstigungen für Schwerbehinderte beantragt oder in Anspruch genommen werden. Schwerbehinderte können je nach **Grad der Behinderung** und/ oder **Merkzeichen** folgende Nachteilsausgleiche beanspruchen:

-  **Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche** (Tabelle pdf- Download)
-  **Nachteilsausgleiche abhängig vom Grad der Behinderung** (Tabelle pdf- Download)

### 2. Antrag

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt auf Antrag des Schwerbehinderten. **Antragsformulare** sind beim Versorgungsamt erhältlich.

#### 2.1. Praxistipps

##### **Folgende Tipps helfen bei der Antragstellung:**

- Nicht nur die Grunderkrankung, sondern auch alle zusätzlichen Beeinträchtigungen (z.B. Sehfehler) und Begleiterscheinungen angeben.
- Kliniken und Ärzte anführen, die **am besten** über die angeführten Gesundheitsstörungen informiert sind. Dabei unbedingt die dem Antrag beiliegenden Schweigepflichtsentbindungen und Einverständniserklärungen ausfüllen, damit das Versorgungsamt bei den angegebenen Stellen die entsprechenden Auskünfte einholen kann.
- Antragstellung mit dem behandelnden Arzt absprechen. Der Arzt sollte in den Befundberichten die einzelnen Auswirkungen der Erkrankung (z.B. körperliche Belastbarkeit) detailliert darstellen. Diese Kriterien, nicht allein die Diagnose, entscheiden über den Grad der Behinderung.  
Der Patient sollte sich etwa eine Woche lang selbst beobachten und beobachten lassen und alles aufschreiben, was körperlich beeinträchtigt, was Schmerzen verursacht, womit er sich und/ oder andere gefährdet (z.B. zu langsam im Straßenverkehr, andere Verkehrsteilnehmer nicht gehört oder gesehen).

- Bereits vorhandene ärztliche Unterlagen gleich bei Antragstellung mit einreichen, z.B. Krankenhausentlassungsbericht, Kurbericht, alle die Behinderung betreffenden Befunde in Kopie.
- Lichtbild beilegen (erst ab Vollendung des 10. Lebensjahres notwendig).
- Wenn der Behinderte niemals in der Lage ist, das Haus zu verlassen, ist es auf Antrag möglich, einen Schwerbehindertenausweis ohne Foto zu bekommen.
- Nach der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bekommt der Behinderte vom Versorgungsamt einen sogenannten **Feststellungsbescheid**. Ab einem GdB von 50 besteht die Möglichkeit, einen Schwerbehindertenausweis zu bekommen.

### **3. Gültigkeitsdauer**

---

Der Ausweis wird in der Regel für **längstens 5 Jahre** ausgestellt.

- **Ausnahme**

Bei einer voraussichtlich lebenslangen Behinderung kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.

- **Verlängerung**

Die Gültigkeit kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Danach muss ein neuer Ausweis beantragt werden.

- **Bei Schwerbehinderten unter 10 Jahren**

ist der Ausweis bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.

- **Bei Schwerbehinderten zwischen 10 und 15 Jahren**

ist der Ausweis bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.

### **4. Antrag auf Erhöhung**

---

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand eines Menschen mit Schwerbehindertenausweis oder kommt eine weitere dauerhafte Einschränkung dazu, dann sollte beim Versorgungsamt ein Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung (GdB) gestellt werden. Der Vordruck für den Antrag wird auf Anfrage vom Versorgungsamt zugeschickt und es wird geprüft, ob ein neuer Schwerbehindertenausweis mit eventuell neuen Merkzeichen ausgestellt wird.

### **5. Merkzeichen**

---

Verschiedene Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis kennzeichnen die Behinderung und signalisieren, welche Vergünstigungen der Behinderte erhält. Es gibt folgende Merkzeichen:

- **Merkzeichen G**: erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr sowie erhebliche Geh- und/ oder Stehbehinderung
- **Merkzeichen aG**: außergewöhnliche Gehbehinderung
- **Merkzeichen H**: hilflos
- **Merkzeichen BI**: blind oder hochgradig sehbehindert
- **Merkzeichen RF: Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung**
- **Merkzeichen B**: ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig
- **Merkzeichen GI**: gehörlos und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung

Detaillierte Informationen unter den einzelnen Merkzeichen.

### **6. Wer hilft weiter?**

---

Versorgungsamt

## **7. Verwandte Links**

---

Merkzeichen

Grad der Behinderung

Versorgungsamt

Behinderung

## **Gesetzesquelle(n)**

---

§ 69 SGB IX - SchwbAV (Schwerbehindertenausweisverordnung)

**Letzte Aktualisierung am 17.06.2009**

**Redakteur/ in: Sabine Bayer**

---

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)